

Belehrung im Insolvenzverfahren

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich wie folgt belehrt worden bin:

1. Für alle Insolvenzverfahren (natürliche und juristische Personen) gilt:
 - a) Ich bin verpflichtet, dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuss und der Gläubigerversammlung (sofern dies vom Insolvenzgericht angeordnet wurde) über alle Verhältnisse, die das Insolvenzverfahren betreffen, Auskunft zu erteilen. Insbesondere muss ich alle Gegenstände offenbaren, die zum Vermögen des Insolvenzschuldners gehören.
 - b) Ich bin verpflichtet, den Insolvenzverwalter bei der Erfüllung von dessen Aufgaben zu unterstützen.
 - c) Ich bin verpflichtet, mich auf Anordnung des Insolvenzgerichts jederzeit zur Verfügung zu stellen, um meine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zu erfüllen.
 - d) Ich habe alle Handlungen zu unterlassen, die der Erfüllung meiner Pflichten zuwiderlaufen.
 - e) Ich bin berechtigt, alle Forderungen, die zur Insolvenztabelle angemeldet werden, selber zu bestreiten. Ist ein mündlicher Prüfungstermin angesetzt, so muss das Bestreiten von mir persönlich erfolgen. Ich muss also im Termin anwesend sein, wenn ich bestreiten will.
2. Für Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen, die die Restschuldbefreiung beantragt haben, gilt darüber hinaus folgendes:

Ich bin während der Laufzeit der Abtretungserklärung verpflichtet,

- a) eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben, oder mich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen,
 - b) Vermögen, das ich von Todes wegen erwerbe (Erbschaften, Vermächtnisse, Pflichtteile) oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwerbe (z. B. Erlöse aus Erbschaftsverkäufen, Abfindungen für Erbschafts- bzw. Pflichtteilsverzichtete, Abfindungen für Erbschafts- bzw. Pflichtteilsausschlagungen) zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben,
 - c) jeden Wechsel des Wohnsitzes dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder unverzüglich anzuzeigen,
 - d) keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge zu verheimlichen,
 - e) keine Erbschaften oder Erlöse von Erbschaftsverkäufen zu verheimlichen,
 - f) auf Verlangen des Treuhänders Auskunft über meine Erwerbstätigkeit oder über meine Bemühungen um eine solche sowie über meine Bezüge zu erteilen
 - g) unaufgefordert Einkommensnachweise einzureichen und einen evtl. Arbeitgeberwechsel durch Vorlage des Arbeitsvertrages in Kopie anzuzeigen
 - h) Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen,
 - i) soweit ich eine selbständige Tätigkeit ausübe, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn ich ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.
3. Für Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen gilt weiter:

Soweit die Verfahrenskosten gedeckt sind, entscheidet das Gericht auf Ihren Antrag hin über die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn

1. im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder wenn die Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt sind und der Schuldner die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtigt hat,
2. drei Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind und dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 Prozent ermöglicht, oder
3. fünf Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind.

Bei einem Verstoß gegen meine Obliegenheiten (aus Nr. 1 und Nr. 2), kann mir die Restschuldbefreiung versagt werden.

(Ort, Datum) (Name in Druckbuchstaben:.....)